

Prüfvermerk

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Bodenfackel Betriebsplatz Lastrup
Firma: EMPG für BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG)
Standort: Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Lastrup

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) (als technische Betriebsführerin der Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) sowie der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG)) hat für die Bodenfackel auf dem Betriebsplatz Lastrup Unterlagen für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls eingereicht.

Bei der betreffenden Fackelanlage handelt es sich um eine bestehende Anlage aus dem Jahr 2005, die bereits durch einen Bescheid des LBEG im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens zugelassen wurde. (Aktenzeichen 15/04 - No. W6250 - A vom 20. Oktober 2004 zum Sonderbetriebsplan vom 04. Oktober 2004).

Es erfolgt keinerlei Änderung an der betreffenden Anlage, dies gilt sowohl für die Bauart und Ausführung als auch für die Betriebsweise.

Die standortbezogene Vorprüfung für diese Fackelanlage wird nun im Zusammenhang mit der Anpassung der Genehmigungslage (BlmSchG) nachgeholt.

Gemäß Anhang 1 Nr. 8.1.3 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, eine standortbezogene

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Bodenfackel hat eine Höhe von ~7 m und eine Normal-Durchsatzkapazität von 100 m³/h. Sie wird für die Verbrennung von Erdölbegleitgasen bei Ausfall des Gasliftverdichters eingesetzt.

1. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Fackelanlage befindet sich auf dem Betriebsplatz Lastrup und ist Teil der Aufbereitungsanlage, es besteht ein Zusammenwirken mit den anderen Anlagenbestandteilen. Es wird eine weitere Fackel als Notfackel auf dem Betriebsplatz betrieben.

2. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Die Fackel besteht bereits seit 2005, es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die gegenständlichen Fackelanlagen dienen der Verbrennung der anfallenden Mengen an gasförmigen Abfällen.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Bei ordnungsgemäßem Betrieb ist eine Umweltverschmutzung durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und der TA Luft sind einzuhalten.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von

Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die Fackelanlage wird bereits seit 2005 betrieben, bisher haben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen gezeigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung in der Zukunft durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Anforderungen der TA Luft und TA Lärm sind einzuhalten.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, die Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe, die relevanten Betriebsparameter und die eingesetzten technischen Verfahren sowie die örtliche Lage der Anlagen bleiben unverändert. Es ergibt sich durch den Weiterbetrieb der Fackel kein erhöhtes Risiko. Die Fackel selbst fällt nicht unter die Störfallverordnung.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Beim Betrieb der Fackelanlage werden die zulässigen Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm eingehalten.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen am 26.02.2025 überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none">- Nächstgelegene Natura 2000-Gebiete mehrere Kilometer entfernt.- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nächstgelegenes NSG mehrere Kilometer entfernt- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Das nächste Landschaftsschutzgebiet liegt mehrere Kilometer entfernt.- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Die nächstgelegenen geschützten Biotop sind über 200 m von der Fackel entfernt. Es befinden sich zudem Wallhecken in der Umgebung des Betriebsplatzes.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none">- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.- Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den chem. Zustand gem. WRRL.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<ul style="list-style-type: none">- Durch das Vorhaben nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none">- Nicht bekannt.- Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf Grabungsschutzgebiete.

Beurteilung der Auswirkungen auf in der Umgebung befindliche Biotope und Wallhecken:

Wirkfaktoren durch den Betrieb der Fackelanlage sind:

- Betriebsbedingte Emissionen während der Fackelarbeiten von CO₂ und H₂O
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen während der Verbrennung (< 55 dB am Emissionspunkt)
- Betriebsbedingte Licht- und Wärmeemissionen

Beurteilung der Auswirkungen:

- Es ist zu beachten, dass es sofort durch die Verwirbelung der Abgase mit der Atmosphäre zu einem Verdünnungseffekt der Abgasemissionen kommt. Die Beeinträchtigung und Belästigungen in der Betriebsphase der Fackel sind emissionsseitig als nicht erheblich zu bewerten. Es gelten weiterhin die Anforderungen der Ziffer 5.4.8.1.3c TA Luft.
- Aufgrund der Verminderung des Geräuschpegels mit zunehmender Entfernung vom Emissionspunkt und auch durch die abschirmende Wirkung des Gehölzbestandes, der den Betriebsplatz umgibt, sind erhebliche Auswirkungen durch Lärmimmissionen nicht zu erwarten.
- Da die Verbrennung i. d. R. tagsüber durchgeführt wird und außerdem verdeckt erfolgt, sind Beeinträchtigung und Belästigungen durch Lichteinflüsse nicht zu erwarten. Die Fackel ist so ausgelegt, dass beim Fackelbetrieb keine nachteiligen Auswirkungen durch Temperaturen auftreten.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Durch die bereits seit 2005 betriebene Bodenfackel auf dem Betriebsplatz Lastrup kam es bisher nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Dies ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten, da die von der Fackel ausgehenden Emissionen unverändert bleiben. Eine Betroffenheit der unter Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ist nicht zu besorgen.

Es ergibt sich auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG
19.03.2025